

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).



News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Wettbewerbsverbot in Gesellschaftervereinbarungen in Frankreich: Das Kassationsgericht verschärft die Anforderungen

24. März 2026

In seinem Urteil vom 5. November 2025 hat sich das französische Kassationsgericht mit den Voraussetzungen für die Wirksamkeit eines Wettbewerbsverbots in einer Gesellschaftervereinbarung befasst.

Der Sachverhalt

Der Fall hat seinen Ursprung im **Jahr 2014**, als eine Arbeitnehmerin Gesellschafterin einer französischen Gesellschaft wurde.

Sie unterzeichnete damals eine Gesellschaftervereinbarung, die ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot enthielt.

Im **Jahr 2019** kündigte sie ihre Position als Arbeitnehmerin und veräußerte anschließend auch ihre Beteiligung an der Gesellschaft.

Die Gesellschaft verklagte sie anschließend wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsverbot und forderte eine Vertragsstrafe in Höhe von 350.000 Euro von ihr.

Die Entscheidung des Kassationsgerichts

Der zentrale Streitpunkt zwischen den Parteien betraf die finanzielle Gegenleistung für die Einhaltung der Klausel (Wettbewerbsverbot).



Marianne Grange ^{DJCE}

Avocate

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Joan Kinder

Jurist

kinder@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
baden@rechtsanwalt.fr

Zürich

Bahnhofstrasse 10
CH-8001 Zürich
T + 41 (0) 43 456 25 86
zuerich@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
sarreguemes@rechtsanwalt.fr

Laut herrschender Rechtsprechung bedarf es für die Wirksamkeit eines Wettbewerbsverbots, das in einer Gesellschaftervereinbarung oder in einem Vertrag über die Abtretung einer Beteiligung enthalten ist, **keiner finanziellen Gegenleistung**.

Eine **wichtige Ausnahme** von diesem Grundsatz besteht jedoch dann, wenn die Partei, der das Wettbewerbsverbot auferlegt wird, im Zeitpunkt der Vereinbarung Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin der Gesellschaft ist. In jenem Fall ist für die Wirksamkeit der Wettbewerbsverbotsklausel – neben der Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere: **zeitliche, räumliche und sachliche Begrenzung** des Wettbewerbsverbots) – eine **finanzielle Gegenleistung**, wie sie das französische Arbeitsrecht fordert, erforderlich.

Im hier entschiedenen Fall behauptete die Gesellschaft, dass diese finanzielle Gegenleistung im Verkaufspreis (Verkauf der Anteile der Person) enthalten sei, wobei jedoch die genaue Summe des Kaufpreises im Kaufvertrag nicht aufgeschlüsselt war.

In seinem Urteil vom 5. November 2025 hat das Kassationsgericht diese Argumentation zurückgewiesen.

Das heißt, es sah die Voraussetzung der Gewährung einer finanziellen Gegenleistung nicht für gegeben an.

Fazit des Urteils

Durch dieses Urteil verwies der Kassationshof die Sache wieder an die vorinstanzlichen Gerichte und verpflichtete sie zu einer gründlichen Überprüfung des Vorliegens einer tatsächlichen finanziellen Gegenleistung.

Warum das wichtig ist

Beim Verkauf von Anteilen an einer französischen Gesellschaft reicht es nicht mehr aus, dass die Parteien in der Urkunde bestätigen, dass die Gegenleistung für ein vereinbartes Wettbewerbsverbot im Gesamtverkaufspreis enthalten ist. Das Gericht muss künftig überprüfen, ob die Gegenleistung tatsächlich existiert und auch separat bezifferbar ist.

Unser Tipp bei Anteilsabtretungen in Frankreich

Unterscheiden Sie im Vertrag ausdrücklich zwischen dem **Kaufpreis für die Beteiligung** an der Gesellschaft und dem spezifischen Betrag, der als **Gegenleistung für die Einhaltung des Wettbewerbsverbots** vereinbart ist.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung:
welcome@rechtsanwalt.fr

Kontakt aufnehmen